

## I. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Einzelhändler, auch wenn bei späteren Geschäften nicht mehr auf sie Bezug genommen wird. Sie gelten auch, wenn der Einzelhändler in Bestellungen oder sonstiger Korrespondenz auf andere Bedingungen verweist.

## II. Lieferungen

- 2.1 Der Einzelhändler erklärt sich bereit, ständig im Rahmen seiner Möglichkeiten das volle Sortiment zu führen. Dabei ist insbesondere die sich aus Art. 5 des Grundgesetzes ergebende Forderung des freien Zugangs zum Markt für jedes Presseerzeugnis zu beachten.

Bei der Ausübung des Dispositionsrechts für Presseerzeugnisse unterliegt der Grossist folgenden Einschränkungen:

Die Branchenüblichkeit sowie die Richtlinien der Verlage und die von ihnen vorgegebenen Remissionsquoten sind zu beachten; allerdings sind an den Einzelhändler nur so viele Exemplare zu liefern, dass die Gesamtremission aller Objekte im Jahresdurchschnitt nicht unangemessen hoch ist. Die Angemessenheit der Remissionshöhe bestimmt sich aus der Umsatzgruppe des Kunden und der Schwankungsbreite des Verkaufs beim jeweiligen Objekt.

- 2.2 Ist der vorzeitige Ausverkauf eines Verlagszeugnisses zu erwarten, soll unverzüglich eine Nachbestellung unter Angabe der Kunden- und Arbeitsnummer erfolgen.

- 2.3 Änderungen, wie z.B. Unterbrechungen oder Wiederaufnahme der Belieferung, Aufgabe der Verkaufsstelle oder Besitzwechsel müssen uns schriftlich bekanntgegeben werden. Die Mitteilung soll mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Aus buchungstechnischen Gründen sind wir bei Nichteinhaltung dieser Frist gezwungen, die Rechnungssummen der von uns bereits im voraus geschriebenen Lieferscheine zu berechnen, auch wenn keine Belieferung erfolgt. Die berechnete, jedoch nicht gelieferte Ware wird von uns unverzüglich und zum nächsterreichbaren Termin dem Kunden wieder gutgeschrieben.

- 2.4 Alle Verlagszeugnisse sollen so werbewirksam wie möglich und über die ganze vorgesehene Verkaufszeit angeboten werden.

- 2.5 Gemäß § 449 BGB bleibt die gelieferte Ware bis zum restlosen Ausgleich aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum unserer Firma. Die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist nicht zulässig. Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 2.6 Preisbindung

Die aufgedruckten oder die sich aus den von den Verlagen oder der Presse-Großhandlung aufgetragenen Etiketten ergebenden Endverkaufspreise aller von der Firma Bremer Zeitschriften-Handelsgesellschaft Müller & Schultz KG gelieferten Verlagstitel sind, wenn nicht ausdrücklich von uns etwas anderes mitgeteilt wird, gebunden gemäß § 30 GWB. Der Einzelhändler verpflichtet sich gegenüber dem Grossisten, diese Objekte nur zu den jeweils aufgedruckten Endverkaufspreisen zu verkaufen.

Die Preisbindung darf auch nicht indirekt verletzt werden. Verstöße gegen die Preisbindung ziehen in schwerwiegenden Fällen den Abbruch der Belieferung nach sich.

- 2.7 Vertriebs- und Verwendungsbindung  
Die gelieferten Verlagszeugnisse sind ausdrücklich für den Verkauf an Endabnehmer in der belieferten Verkaufsstelle bestimmt. Verleih und Weitergabe der Verlagszeugnisse an Wiederverkäufer oder Verleiher ist unzulässig. Die gelieferten Verlagszeugnisse dürfen nicht geändert werden. Das Entfernen oder Beifügen von Beilagen ist nicht gestattet. Der Einzelhändler verpflichtet sich zur Einhaltung der Erstverkaufstage, soweit diese von den Verlagen festgesetzt werden.

## III. Versand

- 3.1 Die regelmäßigen Lieferungen führen wir kostenlos durch, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Sonderbestellungen von Verlagszeugnissen nach Ablauf der Verkaufszeit können nur gegen Berechnung der zusätzlichen Kosten ausgeliefert werden.

- 3.2 Soweit die Ware von uns geliefert wird, erfolgt die Übergabe der Ware in branchenüblicher Form durch Abgabe in der Verkaufsstelle. Erfolgt die Lieferung außerhalb der Geschäftszeit des Kunden, so wird die Ware ordnungsgemäß vor oder am Geschäftslokal des Kunden abgelegt.

- 3.3 Das Transportrisiko tragen wir bis zur Ablieferung der Ware. Falls die Ware nicht in der Verkaufsstelle abgegeben werden kann, geht die Gefahr mit der Ablage vor oder am Geschäftslokal des Kunden auf diesen über. Wir empfehlen für diesen Fall den Abschluss einer Versicherung, worüber wir gerne Auskunft geben.

- 3.4 Bei Direktlieferungen der Verlage ist der Kunde zur sofortigen Abnahme verpflichtet.

Bremen, den \_\_\_\_\_

Bremer Zeitschriften-Handelsgesellschaft  
Müller & Schultz KG

## IV. Zahlung

- 4.1 Unsere Rechnungen sind sofort fällig und so zu begleichen, dass die offenen Salden spätestens bis zu dem auf das Rechnungsdatum folgenden Donnerstag auf einem unserer Konten oder bis zu dem auf das Rechnungsdatum folgenden Freitag bei uns in bar oder mittels Scheck eingehen. Für am Freitag nach Büroschluss eingehende Zahlungen besteht kein Anspruch auf Verbuchung innerhalb der laufenden Woche. Eine rechtzeitige Zahlung ist besonders dadurch gewährleistet, dass Sie Ihre Zahlungen mittels Bank- oder Postscheckabbuchungen leisten.

- 4.2 Der Einzelhändler kann wegen einer von uns bestrittenen Gegenforderung, die nicht rechtskräftig festgestellt worden ist, nicht aufrechnen. Auch die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Gegenforderungen ist unzulässig.

- 4.3 Bei jeder Zahlung muss die Kundennummer auf den Zahlungsbelegen angegeben werden, damit die fristgerechte Verbuchung sichergestellt ist.

- 4.4 In begründeten Fällen, insbesondere bei laufendem Zahlungsverzug trotz Abmahnung oder mangelnder Bonität des Kunden, sind wir berechtigt, die Belieferung von der Zahlung einer Kautions oder der Stellung einer Bankbürgschaft in Höhe von bis zu drei durchschnittlichen Wochenrechnungen abhängig zu machen. Die Kautions ist in bar zu leisten und wird von uns auf einem besonderen Konto des Kunden bei einer unserer Banken verzinslich angelegt. Die Kautions ist zurückzugeben, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr ununterbrochen seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachgekommen ist.

## V. Remission

- 5.1 Eine Remissionsgutschrift erfolgt grundsätzlich nur bei Rückgabe zu den von den Verlagen für die einzelnen Presseerzeugnisse bestimmten Remissionsterminen. Wir geben diese Termine durch Aufrufe bekannt. Für Presseerzeugnisse mit einer Verkaufszeit von mehr als 2 Monaten erfolgt nach spätestens 6 Wochen ein Zwischenaufwurf. Der Einzelhändler kann dann die Exemplare an uns zurückgeben, mit deren Verkauf er nicht mehr rechnet.

- 5.2 Die Gutschrift erfolgt auf der nächsten für uns erreichbaren Rechnung.

- 5.3 Die von uns rechtzeitig für die jeweilige Einholung zugestellten Remissionsscheine sind genau und ordentlich auszufüllen. Die zur Ausfüllung der Remissionsscheine ergangenen Anweisungen (siehe Richtlinien zur Remissionsbearbeitung) sind genau zu beachten.

- 5.4 Es dürfen nur Verlagszeugnisse remittiert werden, die sich in einem einwandfreien, ungelesenen Zustand befinden.

- 5.5 Auf dem Remissionsschein ist der Zeitpunkt angegeben, zu welchem wir die zu remittierenden Objekte beim Kunden abholen. Die Abholung erfolgt kostenlos. Ist die Sendung an dem auf dem Remissionsschein angegebenen Tag vom Kunden nicht zusammengestellt, so ist der Kunde berechtigt, die zu remittierenden Objekte binnen weiterer 24 Stunden bei uns abzuliefern oder binnen dieser Frist dem Fahrer mitzugeben. Erhalten wir die zu remittierenden Objekte verspätet (letzter Eingangstermin: Dienstag, 14.00 Uhr), sind wir berechtigt, eine Gutschrift zu versagen, wenn wir selbst nicht mehr in der Lage sind, wegen der eingetretenen Verspätungen von den Verlagen die uns zustehenden Remissionsgutschriften zu erhalten.

## VI. Lieferungsreklamationen

- 6.1 Lieferungsreklamationen können nur bearbeitet und anerkannt werden, wenn sie uns schriftlich und spätestens binnen drei Tagen unter Vorlage des Originallieferscheines bekannt geworden sind. Der Lieferschein wird sofort nach Prüfung dem Kunden zurückgegeben. Wir benötigen den Lieferschein deshalb, weil sich auf dem Originallieferschein die Vermerke unserer Expeditionsabteilung über die Zusammenstellung der Lieferung befinden. Im Falle des Verlustes des Originallieferscheines stellen wir dem Kunden eine Kopie aus unserer EDV zur Verfügung.

## VII. Lieferungseinstellung

Wir behalten uns vor, die Lieferungen nach erfolgloser Abmahnung einzustellen:

- 7.1 Bei Verstoß gegen die Preis- und Verwendungsbindung.  
7.2 Bei Zahlungsverzug, sofern diese eine durchschnittliche Wochenrechnung übersteigt und trotz Abmahnung keine angemessene Sicherheit geleistet wird.  
7.3 Bei laufenden und nachhaltigen Verstößen gegen diese Vereinbarungen.

## VIII. Allgemeines

Als Erfüllungs- und Gerichtsstand gilt Bremen als vereinbart.

\_\_\_\_\_  
Kundennummer / Arbeitsnummer

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel des Einzelhändlers  
und rechtsverbindliche Originalunterschrift(en)